



Amtsgericht Dortmund
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn Torsten Jannack, Kleppingstraße 20, 44135 Dortmund,

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Torsten Jannack,
Kleppingstraße 20, 44135 Dortmund,

g e g e n

den TSC [REDACTED]

[REDACTED] Dortmund, gesetzlich vertreten durch Herrn Dr. [REDACTED]
[REDACTED] Dortmund,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED] Dortmund,

hat das Amtsgericht Dortmund
ohne mündliche Verhandlung im vereinfachten Verfahren gem. § 495 a ZPO
am 19.03.2014 auf der Grundlage der Schriftsätze der Parteien vom
6.12.2013, 16.01., 03.02. und 04.03.2014
durch den Richter am Amtsgericht

für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass der Beklagte dem Kläger den durch die Nichterfüllung der
Auskunftsverpflichtung entstandenen Schaden ersetzen muss.

Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Berufung wird nicht zugelassen.

**Von der Wiedergabe des Tatbestandes wird gemäß §§ 313a, 495a ZPO
abgesehen.**

Entscheidungsgründe

I.

Die Klägerseite machte gegen den Beklagten als vermeintlichen Drittschuldner aufgrund des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses des AG Dortmund vom 1.10.2013 - 231 M 1831/13 - zunächst folgende Forderungen geltend:

454,20 €, welche als Geldforderungen gegen den Schuldner und Streitverkündeten _____ aus dem Vollstreckungsbescheid des AG Hagen vom 18.07.2013 und den nachfolgenden Vollstreckungsmaßnahmen bestehen und zu deren Erfüllung angebliche derzeitige und künftige Forderungen des Schuldners aus einem Arbeitsverhältnis als Fußballspieler bei der Beklagten zugunsten des Klägers gepfändet und diesem überwiesen worden sind.

Vorprozessual hatte der Beklagte anlässlich der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gemäß § 840 ZPO mitgeteilt,

„dass wir keine Zahlungen an Herrn | _____ | getätigt haben“.

Als der Beklagte im Prozess mitteilte, dass der Schuldner bei ihm „keinerlei Aufwandsentschädigung, Punkteprämien oder sonstige geldwerte Vorteile“ beziehe, änderte der Kläger die Klage und beantragt nunmehr,

festzustellen, dass der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger den aus der Nichterfüllung der Auskunftspflicht entstandenen Schaden zu ersetzen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist der Auffassung, seine Auskunftspflicht bereits vorprozessual erfüllt zu haben.

II.

Die im Wege zulässiger Klageänderung nunmehr erhobene Feststellungsklage ist begründet.

Die Feststellungsklage ist zulässig, weil dem Kläger erst im Prozess die geschuldete Auskunft nach § 840 ZPO erteilt worden ist und er deshalb ein rechtlich schützenswertes Interesse daran hat, im Wege der Feststellungsklage zumindest die Prozesskosten gegen den Beklagten als Schaden festgestellt und festgesetzt zu erhalten (vgl. Zöller, ZPO, § 840 Randnummer 14 mit Rechtsprechungsnachweisen). Die Schadensersatzverpflichtung ergibt sich aus § 840 Absatz 2 Satz 2 ZPO. Die erteilte Auskunft war offensichtlich unvollständig und damit für den Kläger unbrauchbar. Sie ließ die entscheidende Frage, ob für die Vergangenheit und/oder Zukunft Ansprüche bestanden bzw. bestünden, unbeantwortet.

Der Schadensersatzanspruch des Klägers ist auch nicht gemäß § 254 BGB auf eine Quote beschränkt. Der Kläger musste und durfte aufgrund allgemeiner Erkenntnisse und angesichts der bei objektiver Betrachtung eher als Verschleierung denn als wahrheitsgemäße Auskunft erscheinenden Beantwortung der Fragen nach § 840 ZPO vorprozessual keine weiteren Nachfragen stellen. Es ist nämlich gerichtsbekannt, dass auch Fußballer, welche "nur" in der Bezirksliga spielen, oft geldwerte Leistungen für ihre spielerischen Tätigkeiten erhalten. Hier durfte der Kläger misstrauisch werden und sofort klagen, zumal die gesetzlich vorgesehene Frist von zwei Wochen für die Auskunftserteilung abgelaufen war.

Den Schriftsatz der Klägerseite vom 12.03.2014 hat das Gericht der Beklagtenseite vor der Entscheidung nicht mehr übersandt und auch nicht berücksichtigt. Er enthält nämlich keine entscheidungsrelevanten neuen Umstände, zu welchen die Beklagtenseite noch hätte gehört werden müssen.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91, 511, 708 ff ZPO.

Die Berufung war gemäß § 511 Absatz 4 ZPO nicht zuzulassen, weil der Rechtsstreit keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Anrufung des Berufungsgerichts auch nicht zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung oder zur Fortbildung des Rechts erforderlich ist

